

# Bearbeitungshinweise zum Fragebogen des Amtsgerichts – Restrukturierungsgericht – Bremen

## **1. Berufserfahrung (Frage E)**

### 1.1. Erstellung von zugelassenen Insolvenzplänen

Anzugeben sind nur die Verfahren, in denen als Insolvenzverwalter/Sachwalter ein Plan eingereicht wurde. Nicht aufzunehmen sind die Verfahren, bei denen die Pläne in anderer Funktion erstellt wurden.

### 1.2. Verhandlungen mit ausländischen Mehrheitseignern

Der Mehrheitseigner muss seinen Sitz oder Hauptwohnsitz im Ausland haben. Es kommt nicht auf die Nationalität des Mehrheitseigners oder seines Vertretungsorgans an.

### 1.3. Verfahren nach der EU-InsVO

Sämtliche Verfahren der EU-InsVO sind erfasst.

### 1.4. Konzerninsolvenzen

Es muss sich um eine Unternehmensgruppe gemäß § 3a Abs. 1 InsO oder Art. 2 Nr. 13 EU-InsVO handeln.

Es muss über das Vermögen mehrerer Unternehmen der betroffenen Unternehmensgruppe ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sein. Ausreichend ist, dass der Bewerber in einem dieser Verfahren als Insolvenzverwalter bestellt wurde.

## **2. Beteiligungen (Frage G)**

Anzugeben sind alle Beteiligungen an Unternehmen, die - auch in einem Einzelfall - bei der Bearbeitung von Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren, der Ermittlung und Verwertung von Insolvenzmasse, der Erarbeitung von Sanierungsplänen, der Übernahme von Arbeitnehmern oder Vermögensgegenständen oder für Beratungs- oder Unterstützungsleistungen herangezogen wurden oder werden. Dies gilt auch für Minderheitsbeteiligungen oder von Dritten treuhänderisch gehaltene Anteile.